

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 5. Oktober

Nr. 39

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)

Vom 31. August 2015

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte beabsichtigt in Demmin den Deich Bürgerwiesen A als Hochwasserschutzwand auf einer Länge von 2.090 m neu zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der derzeitige bauliche Zustand und die Höhe des Deiches Bürgerwiesen A sind nicht ausreichend, um das Bemessungshochwasser HW_{100} (BHW) zu kehren. Nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage wird das BHW gekehrt. Der Freibord beträgt 0,50 m.

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, wird über den Antrag nach den Vorschriften des WHG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 497

Änderungen von Allgemeinverfügungen zur Fischereiausübung in den Winterlagern

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 22. September 2015

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269), werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird in Ziffer 2 Satz 1; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird in Ziffer 1 Satz 1; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), werden in Ziffer 3 Satz 1 und in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird in Ziffer 1 Satz 1 der Begriff „Twister“ gestrichen.
2. In der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), werden in Ziffer 2 die Sätze 2 und 3; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird in Ziffer 1 der Satz 3; in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung am unteren Ryck vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 598), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), werden in Ziffer 3 die Sätze 2 und 3 und in der Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung an der unteren Uecker vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 600), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird in Ziffer 1 der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Verwendung eines Gummiködgers ist nur die Montage als Drop-Shot-Rig zulässig. Der Köder muss eine Länge von mindestens 10 cm haben, der Abstand zwischen Beschwereselement (Blei) und Anbindepunkt des Hakens bzw. des

Hakenvorfachs muss mindestens 50 cm betragen; bei Verwendung eines Vorfachs am Haken darf dies eine Länge bis maximal 5 cm haben.“

3. Die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast und angrenzenden Gewässern vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 599), geändert am 29. Juni 2015 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 340), wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beschwerungselemente (Blei) müssen mindestens einen Abstand vom 30 cm zum Köder haben.“

c) In Ziffer 3 wird der Begriff „Twister/“ gestrichen und folgende Sätze werden angefügt:

„Bei der Verwendung eines Gummiköders ist nur die Montage als Drop-Shot-Rig zulässig. Der Köder muss eine Länge von mindestens 10 cm haben, der Abstand zwischen Beschwerungselement (Blei) und Anbindungspunkt des Hakens bzw. des Hakenvorfachs muss mindestens 50 cm betragen; bei Verwendung eines Vorfachs am Haken darf dies eine Länge bis maximal 5 cm haben.“

d) In Ziffer 4 wird der Begriff „Twister/“ gestrichen und Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Verwendung eines Gummiköders ist nur die Montage als Drop-Shot-Rig zulässig. Der Köder muss eine Länge von mindestens 10 cm haben, der Abstand zwischen Beschwerungselement (Blei) und Anbindungspunkt des Hakens bzw. des Hakenvorfachs muss mindestens 50 cm betragen; bei Verwendung eines Vorfachs am Haken darf dies eine Länge bis maximal 5 cm haben.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 497

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 5. Oktober 2015

Die WPD Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 (Haus Luv), 28217 Bremen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ

Vestas V126 mit einer Kapazität von 3,3 MW, mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m in der Gemarkung Wilmshagen, Flur 1, Flurstück 202/3 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 498

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und gemäß § 124e des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9 und 10 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Erweiterung der Schweinemastanlage am Standort Wilmshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 5. Oktober 2015

Der Landwirt Wilhelm Middendorf beabsichtigt die Anlage zum Halten von Mastschweinen am Standort Gemeinde Sundhagen, Gemarkung Wilmshagen, Flur 1, Flurstück 275 im Landkreis Vorpommern-Rügen zu erweitern. Die Erweiterung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 3.604 Mastschweineplätzen einschließlich der Installation einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage, den Neubau eines Güllelagerbehäl-